

Vom kirchenrechtlichen Zeugnis zum frommen Andenken – Osterbeichtzettel in der Erzdiözese Salzburg

Von Franz Kalde

Der Beichtzettel erfreut sich wie andere Formen religiöser Gebrauchsgrafik (z. B. Totenzettel, Firmungszettel, Wallfahrtsbildchen) einer wachsenden Beliebtheit als Gegenstand volks- und heimatkundlicher Forschung¹. Aufgrund seiner Geschichte weckt er das Interesse sowohl der rechtlichen wie der religiösen Volkskunde. Unter diesen beiden Aspekten soll im folgenden die Geschichte des Osterbeichtzettels in einem geografisch umrissenen Gebiet untersucht werden, in der Erzdiözese Salzburg². Dabei wird der Beichtzettel in vier Bereichen dargestellt, die den Phasen seiner geschichtlichen Entwicklung entsprechen: zunächst als kirchenrechtliches Kontroll- und Beweismittel, dann als Gegenstand weltlich-rechtlich ausgerichteter Gesetze und Statuten, ferner als politisches und soziales Instrument und schließlich in seiner seelsorglichen Funktion. Diese Entwicklungsphasen lassen sich nicht durch Zeitpunkte voneinander abgrenzen, sondern überschneiden sich, zum Teil über Jahrhunderte. Natürlich kann keine vollständige Salzburger Beichtzettelgeschichte geboten werden, dazu bergen die Archive noch zu viele Schätze, z. B. das Konsistorialarchiv in Seelsorgeberichten, Interrogatorien und Visitationsprotokollen. Es soll aber versucht werden, schlaglichtartig die vier Phasen zu erkunden und dabei den Quellen textlicher und bildlicher Art gebührenden Raum zu geben, besonders solchen, die in der Beichtzettelforschung noch unberücksichtigt blieben.

Der Beichtzettel im kirchenrechtlichen Kontrollsystem

Die Anfänge: Osterbeichtregister und Osterbeichtzettel

Der Osterbeichtzettel erlangte Bedeutung vor allem nach der Reformation, zur Zeit der durch sie bedingten und auf sie folgenden katholischen Reform, als Kontrollmittel des katholischen Glaubens. Seine Ursprünge lassen sich weiter zurückverfolgen: Das Vierte Laterankonzil (1215) schrieb in Kapitel 21 mit den Anfangsworten *Omnis utriusque sexus* vor, daß jeder Gläubige beiderlei Geschlechts nach Erreichen der Unterscheidungsjahre wenigstens einmal im Jahr alle

Sünden dem eigenen Priester zu beichten und zumindest an Ostern ehrfürchtig die Eucharistie zu empfangen hat; andernfalls ist er zu Lebzeiten am Betreten der Kirche zu hindern, und nach dem Tod ist ihm das christliche Begräbnis zu entziehen³. Diese Bestimmung wurde in den »Liber Extra«, die Dekretalensammlung Papst Gregors IX. (1234), aufgenommen⁴.

Zur Kontrolle der Osterpflicht erließen mehrere Synoden (z. B. Toulouse 1229, Albi 1230, Arles 1275) die Vorschrift, daß die Priester die Namen der Beichtenden (und Kommunikanten) aufschreiben mußten, ebenso die Namen derjenigen Pfarrangehörigen, die dieser Pflicht nicht nachkamen; letztgenannte waren dem Bischof anzuzeigen⁵. Solche pfarrlichen Beicht- oder Kommunionregister erfaßten die Pfarrangehörigen, die ihrer jährlichen Pflicht im jeweiligen Pfarrsprengel nachkamen, versagten jedoch, wenn ein *parochianus* bei einem Hilfspriester oder auswärts beichtete und in der Pfarrkirche kommunizieren wollte. Dies führte zum Aufkommen schriftlicher Beichtzeugnisse (Schreiben, Beichtzettel), die sich in einigen Diözesen bereits im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts belegen lassen⁶, deren Blütezeit aber erst nach dem Konzil von Trient, das die österliche Pflicht 1551 auf der 13. Sitzung⁷ (über die Eucharistie) und auf der 14. Sitzung (über das Bußsakrament)⁸ einschärfte, anbrach⁹.

Die Salzburger Provinzialsynode 1569

Die Salzburger Visitation von 1528 hatte gezeigt, daß der Empfang der Ostersakramente bisher nicht in jeder Pfarre kontrolliert wurde¹⁰ und daß verschiedentlich Personen außerhalb ihrer Pfarre beichteten, aber die Osterkommunion in der Pfarre empfangen¹¹. Sie zeigte aber auch, daß bereits vor dem Tridentinum Personen, die ihrer Osterpflicht nicht nachkamen¹², nach Salzburg gemeldet wurden¹³; dennoch wurde die Vernachlässigung der Osterpflicht »noch nicht als alarmierend empfunden, zumal man den Säumigen neue Termine setzte«¹⁴.

Die Salzburger Provinzialsynode 1569, der als erster nachtridentinischer Synode auf deutschem Boden Vorbildcharakter für den süddeutschen Raum zukam¹⁵, behandelt in verschiedenen Konstitutionen den österlichen Beicht- und Kommunionempfang sowie die Kontrolle dieser Pflichten. Gerade die Erfüllung der Osterpflicht, die ja auch in Verbindung mit der Problematik des Laienkelchs steht, war für die damalige Bevölkerung, eher als theologische Positionen, Kennzeichen des alten (katholischen) Glaubens¹⁶; dementsprechend wurde diese Pflicht in den Synodentexten mehrmals aufgegriffen. In der Konstitution 45, »De Poenitentia«, wird im sechsten Caput über Aufzeichnung derjenigen, die die Beichte unterlassen, unter Bezug auf das Kapitel [*Omnis*] *utriusque sexus* ausgeführt¹⁷:

Wir ordnen an und bestimmen, daß jedweder in unserer Provinz eingesetzte Priester, auch jeder exemte und nicht exemte Regulare sowie jeder Men-

dikant alle, die bei ihm beichten, sei es die erste oder zweite Beichte¹⁸, in jedem Jahr sorgfältig in ein Register einzutragen hat. Jeder Pfarrer hat in den drei Wochen nach Ostern sowohl sein Register als auch die seiner Mitarbeiter und der von ihm beauftragten Beichtväter zusammenzutragen. Daraufhin haben sie diejenigen Personen, von denen sie wissen, daß sie ungehorsam waren und den Kirchengeboten nicht gehorchten, Unseren Offizialen, Archidiaconen oder Landdekanen vor dem Pfingstfest zusammen mit der Übersendung der Register schriftlich anzuzeigen. Jeder Offizial, Archidiacon und Landdekan hat dieses Material gleich darauf seinem Bischof vorzulegen.

Während dieses sechste Caput nur den kumulativen, wenn auch individuellen Nachweis der Beichte der Gläubigen in einer Liste fordert, wird im siebten Caput derselben Konstitution ein singuläres Beichtzeugnis eingeführt¹⁹:

Viele Priester unterlassen die sakramentale Beichte ihrer Sünden völlig, andere aber beichten kaum einmal im Jahr ihre Sünden; sie beleidigen täglich Gott aufs Schwerste und geben dem Nächsten Ärgernis, indem sie viele Sünden begehen. Gegen deren Pflichtvergessenheit und in Sorge um deren Heil ordnen Wir an und setzen fest, daß jeder einfache Priester, Benefiziat oder Pfarrer, Kooperator oder Vikar, so oft er beichtet von seinem Beichtvater ein schriftliches Zeugnis erhält, damit er es bei der Visitation oder, wenn es vom Ordinarius verlangt wird, vorzeigen kann. Wer dies nicht beachtet, ist nach Entzug der Pfründen auch nach den canones auf das schärfste zu bestrafen. Wenn die Laien nach dem Kirchengebot wenigstens einmal im Jahr zu beichten verpflichtet sind, wieviel mehr dann die Priester.

Die Salzburger Provinzialsynode begnügt sich, während an anderen Orten ungefähr zu dieser Zeit Osterbeichtzettel allgemein, d. h. für die Gläubigen, in Gebrauch sind²⁰, mit Beichtzeugnissen für die Priester. Der Grund dafür ist, daß man aufgrund des Pfarrzwangs²¹ davon ausging, daß die Osterpflicht in der eigenen Pfarre erfüllt wird und die Geistlichen die Pfarrangehörigen namentlich kennen. Demgegenüber ging man bezüglich der Priester, die ja öfter beichten sollten, von unterschiedlichen Beichtvätern aus und forderte ein singuläres Zeugnis²².

In der Konstitution 47 der Provinzialsynode über die erhabenste Eucharistie und die Meßfeier wird den Pfarrseelsorgern im fünften Caput strengstens verboten, jemanden kommunizieren zu lassen, ohne daß dessen vorausgegangene Beichte sicher feststeht²³. Im folgenden Caput wird allen Pfarrern unter Androhung des Pfründenentzugs und weiterer Strafen vorgeschrieben, alles zu beachten, was im oben zitierten sechsten Caput »De Poenitentia« steht, nämlich alle Pfarrangehörigen aufzuschreiben, die nach vorausgegangener Beichte dem Kirchengebot folgend kommunizierten, ebenso jene, die die Kommunion verachteten, um kanonisch gegen sie vorgehen zu können²⁴. Diese Aufzeichnungen (Abb. 1, 2) – in der Konstitution 45 förmlicher als Register bezeichnet – sind in ihrer Eigenschaft als Kontrollinstru-



Abb. 1 »Register« aus Abtenau (1583)

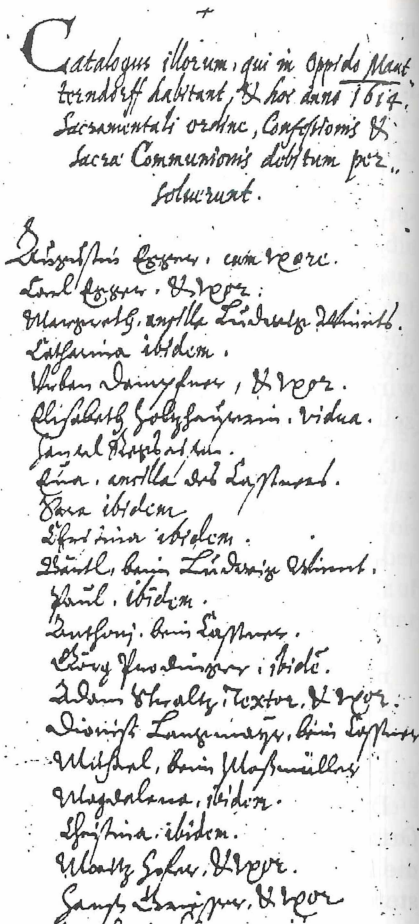


Abb. 2 »Register« aus Mauterndorf (1614)

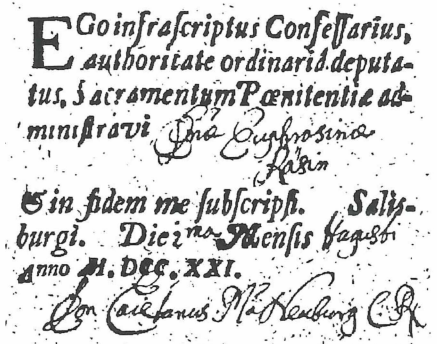


Abb. 3 Beichtzettel (1721)

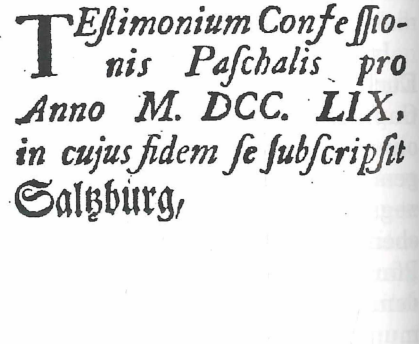


Abb. 4 Beichtzettelvordruck (1759)

Ego infra scriptus Confessa-
 rius auctoritate Ordinaria
 Deputatus, sub tempore Paschale
 Sacramentum Poenitentiae ad
 ministravi, omnibus S. R. D. D.
 Chori-Vicarijs, et in fidem me
 subscripsi Salzburgi Die 22.
 Aprilis 1720.

J. Marianus
 Franciscanus.

Abb. 5 Sammelbeichtzettel (Salzburg, 22. April 1720)

mente als Vorläufer der österlichen Beichtzettel zu werten²⁵. Die Bedeutung, die die Synodenväter dem Beichtsakrament und der Osterkommunion für die katholischen Reformbemühungen beimaßen, zeigt sich auch in der Konstitution 57 über die Disziplin des Volkes²⁶ und in der Konstitution 62 über Visitationen²⁷.

*Die allgemeine Einführung der Osterbeichtzettel
durch Markus Sittikus*

Die Salzburger Provinzialsynode 1569 sah einen Einzelnachweis in Form eines Beichtzeugnisses nur für die Beichte der Priester vor. Vereinzelt gab es wahrscheinlich auch für Gläubige Beichtzettel, z. B. anlässlich einer Wallfahrt²⁸, einer auswärtigen Beichte oder als Zeichen der Rückkehr zum alten (katholischen) Glauben²⁹.

Allgemein wurden die Beichtzettel unter Erzbischof Markus Sittikus von Hohenems (1612–1619), einem entschiedenen Verfechter der nachtridentinischen Reformen, eingeführt³⁰. Georg Abdon Pichler vermerkt in seiner Landesgeschichte Salzburgs, daß Erzbischof Markus Sittikus »Beicht- und Communionzetteln einführen« ließ³¹. Joseph Dürlinger nennt für österliche Beichtzettel das Jahr 1618³², doch gibt es in einigen Teilen der Erzdiözese schon 1615³³, 1616³⁴ und 1617³⁵ Anzeichen für einen systematischen Gebrauch von Beichtzetteln. Die »Decreta generalia visitationis« aus dem Jahr 1616 gehen im fünften Caput des zweiten Titels³⁶ noch von Verzeichnissen (»librum«, »regesta«) aus, doch ist damit nicht ausgeschlossen, daß zur Erstellung dieser Register zum Teil Beichtzettel benutzt wurden. Gründe für die Einführung waren neben der Erfassung derjenigen, die außerhalb der eigenen Pfarre beichteten, daß die Register zu ungenau waren: Mancher Pönitent hatte mehrere Namen oder wurde nach seinem Hof benannt, so daß der Pfarrer und seine Kooperatoren Schwierigkeiten bei der eindeutigen Zuordnung hatten³⁷.

Blick in das Bistum und Archidiakonat Chiemsee

Der Zugang zu den Quellen des Bistums und Archidiakonats Chiemsee ist durch jüngere Editionen erleichtert. In seiner Untersuchung über die bayerischen Teile des Erzbistums Salzburg und des Bistums Chiemsee in der Visitation des Jahres 1558 stellt Reiner Braun fest, daß Mitte des 16. Jahrhunderts im Untersuchungsgebiet das Bußsakrament von den meisten Gläubigen ein- oder zweimal im Jahr empfangen wurde³⁸. In der Schlußrelation dieser Visitation³⁹ ist bei einigen Pfarren eigens vermerkt, daß der Empfang in der österlichen Zeit geschieht⁴⁰. Die Weltpriester empfangen das Bußsakrament in der Regel »entweder zweimal im Jahr oder alle Quatember, d. h. in den vier altüberkommenen Bußwochen des Kirchenjahres«⁴¹.

In der zu Chiemsee gehörigen Herrschaft Aschau-Wildenwart fand 1601 ein Religionsverhör statt⁴², während dessen den Verdächtigen 18 Fragen vorgelegt wurden, u. a. (Nr. 4): »Wie Lange es sei, daß Er gebeicht Vnd Communizirt habe, warumb er solches vnterlassen.«⁴³ Diese vierte Frage ist nach drei Fragen, die sich auf den Lebenslauf beziehen, die erste inhaltliche; dies zeigt, daß die Erfüllung der Beicht- und Kommunionpflicht zentraler Maßstab der Obrigkeit zur

Beurteilung des Bekenntnisses war. Lutheraner, die zum alten Glauben zurückkehrten, erhielten zum Beweis der Konversion von den Jesuiten, die im Aschauer Gebiet intensiv wirkten, Beichtzeugnisse, die sorgfältig aufgehoben wurden⁴⁴. Die Konversion wurde gerne auswärts vollzogen, wie das folgende mit Unterschrift und Siegel versehene Beichtzeugnis vom 29. Oktober 1602 aus Ebersberg zeigt: »Anna Habenspergerin Valentini Habenspergers Nagelschmids zu Aschau in Priener pfarr, ehlich Hausfrau hat allhier in S. Sebastiani Münster Catollisch gebeicht und ist in foro conscientiae absolviert worden, hat auch sub una specie, wie Catollisch gebüret Communicirt.«⁴⁵ Diese Beichtzeugnisse dienten zum Beweis der Konversion und sind daher von den Osterbeichtzetteln als regelmäßigen Nachweisen der Osterpflicht zu unterscheiden.

In dem von Manfred Heim edierten Formelbuch des Augustiner-Chorherrn Michael Weidenloher, datiert auf das Jahr 1643, sind die Funktionen des Archidiakons von Chiemsee beschrieben⁴⁶. Unter dem Abschnitt Art und Weise, eine Synode abzuhalten (»Modus celebrandi synodum«) ist an zweiter Stelle das Gebot für die Eintragung der Kommunikanten enthalten⁴⁷:

In den einzelnen Jahren ließen Wir bisher die Zahl derjenigen Gläubigen Unseres Archidiakonats, die das Kirchengesetz über die Osterkommunion beachteten oder vernächtigten, zur Zeit der Synode eintragen, außerdem die Zahl der Getauften, der Toten und der Eheschließungen während eines Jahres, von Synode zu Synode gerechnet. Weil diese Zeit naht, befehlen Wir, daß die einzelnen Pfarrer und Vikare, die geladen sind, die genannten Zahlenangaben zur Synode mitbringen, die aber verhindert oder nicht geladen sind, haben sie durch andere, die kommen, zu übersenden. Eifrig haben sie nachzuforschen, ob und wie die in der Osterkommunion Nachlässigen vom weltlichen Magistrat gestraft werden, und Uns darüber auf der nächsten Synode zu berichten.

Diese Vorschrift nimmt nur auf die Beicht- bzw. Kommunikantenregister Bezug, doch begegnet im selben Dokument an späterer Stelle ein Befehl zur Einsammlung der Beichtzettel (»Mandatum ad schedas confessionales colligendas«)⁴⁸:

Daher wurde heilbringend festgesetzt, daß die Priester monatlich wenigstens einmal ihre Gewissen vor frommen und klugen Beichtvätern reinigen und die Zettel ihrer Beichten jeweils zu den Quatembertagen vorlegen. Wir befehlen, daß sie nach den Herbstquatembertagen die genannten Zettel dem Überbringer übergeben oder, wenn sie diese vielleicht noch nicht in Händen haben, es nicht aufschieben, sie durch einen anderen Boten zu schicken. Gegen die Nachlässigen und Widerspenstigen werden wir um so strenger einschreiten.

In diesen beiden Textausschnitten wird dieselbe Tendenz wie bei der Salzburger Provinzialsynode sichtbar: Für die Osterpflicht der Gläubigen wird ein Register angelegt, für die mehrmals im Jahr abzulegende Beichte des Klerus werden Beichtzettel ausgegeben, wie auch

eine Urkunde vom 14. Januar 1621 belegt. Darin wurde der Pfarrvikar Friedrich Geri zum Dekan von St. Johann in Tirol, dem einzigen Dekanat des Bistums Chiemsee, bestellt und ihm u. a. die Aufgabe übertragen, die Klerikerbeichtzettel getreulich zu sammeln⁴⁹.

Beicht- und Kommunionzettel

Nicht nur in der Literatur ist bisweilen von Beicht- und Kommunionzetteln⁵⁰ die Rede, so daß kurz auf die Terminologie einzugehen ist. Grundsätzlich geben beide Zeugnis von der Erfüllung (eines Teils) der jährlichen Osterpflicht. Der Sache und der Bezeichnung nach setzte sich im Salzburger Raum der Beichtzettel durch, was letztlich seine Grundlage in der katholischen Reform als Antwort auf die Reformation hat: Manch einer wollte kommunizieren, ohne vorher zu beichten⁵¹; daher war der Nachweis der Beichte wichtiger als derjenige der Kommunion. Hinzu kommt, daß die Ohrenbeichte ein stärkeres Disziplinierungsinstrument⁵² als die Kommunion war, konnte man doch bei dieser Gelegenheit jährlich prüfen, ob Vaterunser und Glaubensbekenntnis auswendig gewußt werden⁵³.

Ein weiterer Grund für die Vormacht des Beichtzettels ist der Pfarrzwang, der hinsichtlich der Osterbeichte lockerer gehandhabt wurde als hinsichtlich der Osterkommunion⁵⁴. Mit einer weiteren Lockerung des Pfarrzwangs im 17. und 18. Jahrhundert, die die Osterkommunion einbezog, kamen Kommunionzettel auf, die an einigen Orten, etwa im Trierer Bereich, im 18. Jahrhundert die Beichtzettel verdrängten⁵⁵. Dagegen konnte sich in Österreich der Beichtzettel behaupten⁵⁶, wie ein Auszug aus einem Handbuch für die pfarrliche Amtsführung Mitte des 19. Jahrhunderts zeigt⁵⁷:

»Zur österlichen Zeit sind gedruckte Beichtzettel hinauszugeben, welche von den Familienvätern zurückgestellt werden, und worüber ein Register von Jahr zu Jahr zu führen ist. Die im Beichtgeschäfte Nachlässigen sind ernstlich zu ermahnen, und bei fernerm Ungehorsam der politischen Obrigkeit anzuzeigen. Die Priester der Seckauer-Diöcese haben die Zeugnisse über die verrichtete österliche Beicht an ihr vorgesetztes Dekanat einzusenden, welches selbe jährlich, nach Ablauf der österlichen Beichtzeit, dem Ordinariate vorzulegen hat.«

Der Beichtzettel als Kontrollmittel weltlich-rechtlich ausgerichteter Normen

Im Bewußtsein, daß Geistliches und Weltliches im Erzstift Salzburg nicht streng voneinander geschieden werden können, soll im folgenden versucht werden, die Bedeutung der Beichtzettel im weltlich-rechtlich ausgerichteten Bereich an ausgewählten Beispielen vorzustellen. Zur Zeit der katholischen Reform beschränkte sich die Gehorsamsbezeugung auch der staatlichen Obrigkeit gegenüber auf wenige,

aber kirchliche Gebote, eines davon war die Osterpflicht⁵⁸. Deren Observierung sollte lückenlos sein; sie mußte daher bei der komplexen Zusammensetzung der Stadtbevölkerung Salzburgs je nach Bevölkerungsgruppen vorgehen und auch die Studenten einbeziehen⁵⁹.

Der Nachweis der Osterpflicht der Studenten

Die Statuten der Universität Salzburg aus dem Jahr 1653 sehen vor, daß alle Studenten am Gründonnerstag in der Universitätskirche, als ihrer eigenen Kirche, die Osterkommunion nach vorausgegangener Beichte empfangen⁶⁰. Von Beichtzetteln ist in den Statuten noch keine Rede.

In einem »Calendarium Academicum« betitelten Band aus dem Jahr 1710 wird der Ablauf eines Studienjahrs beschrieben. Es wird geschildert, daß am Gründonnerstag die gemeinsame Osterkommunion der Studenten war, und die Namen derjenigen, die bis zum Weißen Sonntag ihre Beichtzettel nicht abgegeben hatten, in einer Liste ausgehängt wurden⁶¹. Eine Ausweitung dieser Frist geht aus den Gesetzen für die auf der Hohen Schule zu Salzburg studierenden Akademiker vom 26. November 1796 hervor; dort heißt es in § 10⁶²:

»Der österlichen Beicht und Communion wegen hat sich jeder durch die gewöhnlichen Zettel, die dem Pedelle innerhalb der ersten 3 Wochen nach Ostern eingehändigt werden müssen, zu legitimiren.*«

In diesem Hochschulgesetz wird die Abgabe des Beichtzettels mit einer finanziellen Pflicht verbunden, denn in der zugehörigen Fußnote heißt es, »bey dieser Gelegenheit wird das von einem jedem dem Pedelle zu entrichtende Salarium zu 48 kr. ausbezahlt.«⁶³.

Beichtzettelordnungen des 18. Jahrhunderts

Aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind zwei Beichtzettelordnungen erhalten⁶⁴, die das Vorgehen bei der Einsammlung bis in die Einzelheiten regeln. Abgestimmt auf die Bevölkerungsgruppen regelt eine Ordnung die Einsammlung bei den Hofbefreiten (Künstlern und Handwerkern, Abb. 7), die andere den Modus bei Bürgern und sonstigen Einwohnern (Abb. 6). Eine undatierte, etwa um 1800 anzusetzende »Ordnung bey Einlieferung der Beichtzettel«⁶⁵ brachte eine Vereinfachung und legte die Einsammlung der Beichtzettel durch die Hausherren nur noch in vier Ziffern fest.

Österreichische Gesetze

Bevor Salzburg endgültig zu Österreich kam, also vor 1816, gab es österreichische Gesetze, die die Beichtzettel betrafen, auch in den Erblanden wie Westgalizien⁶⁶. Diese Bestimmungen faßt Joseph Helfert wie folgt zusammen⁶⁷:

Ordnung

Wie von der Löbl. Bürgerschaft,
und anderen unter das Wohl-Löbl. Stadt-
Gericht behörigen Personen die Desterliche
Beicht-Zetlen sollen eingesamlet werden.

1.



Soll jeglicher Haus-Vatter von all seinen Untergeben auch denen Zinnß-Partheyen eine schriftliche Specification verfassen, worinn Tauf- und Zunam und Condition der Personen anzusetzen, sodann ferner in solche Specification die Beicht-Zetlen einschlessen und von Aussen den Namen des Hauses und Haus-Vatters darauf schreiben.

2.

In erstberührter Specification sollen zu legt jene Kinder, welche aus Abgang genugsammen Vernunftß-Gebrauch zur heiligen Beicht untauglich seynd mit Tauf- und Zunam, auch wie alt dergleichen Kinder seynd, beygesetzt werden.

3.

Wann das ganze Haus nur einen Besizer aber mehrere Inntwohner hat, soll der Haus-Vatter die Specification: und Beicht-Zetel-Lieferung von dem ganzen Haus machen: im Gegentheil aber, wo in dem Haus ein oder mehrere Haus-Böden besondere Innthaber oder Besizer haben, alsdann soll zu Vermeidung aller Unrichtigkeit jeder Besizer von seinem Boden die Beicht-Zeteln samt oberklärter Specification übergeben.

4.

Sollen an denen zur Einsammlung bestimmten Tagen die Haus-Vätter oder Haus-Mütter selbst oder in deren Verhin-

berungsfall andere erwachsene Personen, welche auf vorkommenden Zweifel Red und Antwort zu geben fähig seynd, nicht aber Kinder oder andere untüchtige Leut erscheinen um die Beicht-Zettel abzugeben: widrigen Falls man die Beicht-Zettel nicht annehmen, sondern als Ausständ anmerken und die Hausväter selbst gehörigen Orts zur Verantwortung ziehen wird.

5.

Soll kein Viertelmeister auch Niemand anderer Commissions-weis von anderen die Beicht-Zettel übernehmen, sondern jegliche Parthey selbst von denen seinigen die Beicht-Zettel darreichen.

6.

Zumahlen aber bey solch neu bestimmter Einsammlungs-Ordnung eine mehrere Zeit erforderet wird, als haben die Stadt-Viertel nach geendigter Beicht-Zeit, das ist in der vierten Wochen nach Ostern an nachgesetzten Tagen zu erscheinen.

1. Das Markt-Viertel am Montag.
2. Das Traidgassen-Viertel am Erchtag.
3. Das Kay-Viertel am Mittwoch.
4. Das Gstötten-Viertel am Donnerstag.
5. Die Mönchberger am Freytag jedesmahl um 1. Uhr Nachmittag.

7.

Schließlichen wird die Beicht-Zettel-Einsammlung in eben jenen Häusern, wo es bishero geschehen vor sich gehen.

Ordnung

Wie von denen Hof-Befreyten die Oesterlichen Beicht-Zetlen sollen eingekamlet werden.

Erstens Soll jeglicher Haus-Vatter jener Hof-Befreyten, welche wirklich in der Stadt wohnen, und der Seelsorg deren zweyen Stadt-Capellänen allhier unmittelbar untergeben seynd, von all seinen Angehörigen und Untergebenen eine schriftliche Specification (worinnen Tauf-Zunamen, und Condition deren Personen zu benennen) verfassen: in diese Specification die Beicht-Zetlen einschließen: von Aussen aber den Namen des Haus-Vatters, wie auch ob sie diß- oder jenseits der Brucke, das ist, auf der Dom- oder Priester-Haus-Seite wohnen, verzeichnen. Jene Hof-Befreyte hingegen, welche auffer der Stadt als Siezenham, Nonnthal, Morzg, Gredig, Gnigel, Nigen und derley umligenden Orten wohnen, und ihre eigene Seelsorger haben, sollen ihre Beicht-Zetel, nicht hier in der Stadt bey ihren Vorsteheren sonderen ihren jedes Orts unmittelbar vorgesezt-geistlichen Seelsorger, von deme sie die heilige Sacramenta empfangen, zu Handen liefern.

Zweytens, In erstberührter Specification sollen zu letzt alle jene Kinder, welche aus Abgang genugsammen Vernunft-Gebrauch zu heiligen Beicht und Communion nicht zugelassen werden, benanntlich aufgezeichnet, und deren selben Alter beygesetzt werden.

Drittens sollen die jedwederem Hof-Amt oder Dicasterio Untergebene die Specification samt denen Beicht-Zetlen seinem Vorgesetzten einhändigen. Es sollen aber die Vorstehere dieser Aemter, und Dicasterien mit Durchsuchung deren Beicht-Zetlen in Particulari keineswegs belästiget, sondern nur dahin ange-

gehalten seyn, daß sie selbige Zettel übernehmen, und so weiter^s *viâ brevissimâ* unmittelbar an den disseitig- und jenseitigen Stadt-Capellan einsenden sollen.

Vierdtens zum Grund diser neuen Einsammlungs-Ordnung soll der Schematismus des Hof-Calenders gebraucht werden; wann aber jemand unter zweyerley Rubric des Schematismi gesetzt, so sind die Beicht-Zettel bey ersterer Rubric abzugeben: in der anderen aber dessen eine Anmerkung zu machen.

Fünftens alle Wittfrauen, deren Ehemänner in Hochfürstlichen Diensten gestanden, oder andere, welche Gnadengelder genießen, und den Hof-Schutz gaudieren, sollen an jenes Amt, wovon sie die Gnadengelder empfangen, ihre und ihrer Untergebenen Beicht-Zettel samt Anfangs gesetzter Specification einliefern.

Sechstens; zumahlen aber diese Personen in dem Schematismo nicht enthalten; als sollen erstbemeldte Aemter, welche die Gnadengelder austheilen, von denenselben eine genaue Lista verfassen, solche dem Hof-Cammer-Directorio, dieses aber dem Stadt-Capellan zufertigen: damit dieser bey Durchsuchung deren Beicht-Zeteln in mehrgedachter Lista die Richtigkeit oder Abgang einsehen möge. Diejenige aber, welche die Gnadengelder von der Oberst-Stallmeisterei genießen, haben ihre Beicht-Zettel dem Hochfürstlichen Herrn Oberst-Stallmeister einzuliefern.

Siebendens wirdet zu Einsamlung mehrberührter Beicht-Zeteln ein Zeit von 3. Wochen, welche nemlich auf den dritten Sonntag nach Ostern, an welchen die Beichtzeit in allhiesiger Stadt sich endet, unmittelbar folgen, solcher gestalten bestimmt, daß am Montag nach Christi Himmelfahrt alle Beicht-Zeteln gehörigen Orts unfehlbar eingereicht seyn sollen.

Achtens und Schlußlichen wann wieder Verhoffen einige Ausständ vorkommen sollen, wirdet der Stadt-Capellan hiervon eine Listam verfassen an jene Aemter, und Dicasteria überschießen, damit von dort aus die Saumselige mit mehreren Nachdruck zur unverweilten Abgebung deren ruckständigen Beicht-Zeteln angehalten werden.

»Jeder katholische Alters halber fähige Christ ist verbunden, sich zu der von der Kirche gebothenen Beichte und Communion in der österlichen Zeit einzustellen. Jeder Hausherr hat von seinen Inleuten die empfangenen Beichtzettel abzufordern, und solche mit der Beschreibung der Inwohner unter Strafe innerhalb einer Woche nach der österlichen Zeit an den Pfarrer abzugeben, der nach dem vorgeschriebenen Formulare den Bericht über die österlichen Communicanden an das Ordinariat erstattet. Die landesfürstlichen Beamten sind jedoch von der früher bestandenen Obliegenheit, ihre Beichtzettel an die Behörden zu überreichen, wegen der unterlaufenen Mißbräuche losgezählt worden.«

Ferner sei beispielhaft ein Schulgesetz angeführt, das neben den bereits erwähnten Universitätsstatuten zeigt, welch große Bedeutung man der Beicht- und Kommunionpflicht für Erziehung und Bildung beimaß. Der österliche Sakramentenempfang genügte nicht, sondern es wurde ein fünfmaliger Empfang eingeschärft und ebenso häufig kontrolliert. In einem Studien-Hofkommissions-Dekret zur Verbesserung des Unterrichts in deutschen Schulen und in Gymnasien vom 28. September 1819 an sämtliche Länderstellen heißt es unter Nr. B VI⁶⁸:

»Die bisher vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Beichten und der gemeinschaftliche Genuß des Altars-Sakraments werden dahin beschränkt, daß sich jeder Schüler 5mahl des Jahres, nähmlich: zu Anfang des Schuljahres, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und zu Ende des Schuljahres über die abgelegte Beicht innerhalb 14 Tagen mit einem Beichtzettel ausweise.«

Die politische und soziale Bedeutung des Beichtzettels

Über die rein rechtliche Verpflichtung hinaus war die Erfüllung der Osterpflicht, nachgewiesen durch den Beichtzettel, für Bewerber um oder Inhaber von politischen Ämtern eine wichtige Voraussetzung⁶⁹, wie ein Beispiel aus der Habsburgermonarchie zeigt. Kaiserin Maria Theresia nahm die Beichtzettel ihrer Umgebung sehr ernst. Als Wenzel Anton Fürst Kaunitz-Rietberg am Gründonnerstag 1774 wegen Krankheit nicht am österlichen Sakramentsempfang des Hofes teilnahm, schickte er ihr seinen Beichtzettel, dessen Empfang Maria Theresia eigenhändig bestätigte: »Sie dienen mir viel zu gut, als daß ich zweifeln könnte, daß Sie ein Gleiches unserem gemeinsamen Herrn gegenüber tun, indem Sie Ihre Pflichten mit ebensoviele Treue als Anhänglichkeit erfüllen . . . Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie mir den Beichtzettel geschickt haben, und ich hoffe, daß wenn wir im künftigen Jahre noch leben, wir uns dort wiederfinden werden.«⁷⁰

Für eine politische Karriere konnte die Erfüllung der Osterpflicht bis ins 20. Jahrhundert hinein von Bedeutung sein⁷¹, der Beichtzettel wurde für einen politischen Mandatar unter Umständen »lebensnot-

wendig⁷². Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden die Beichtzettel an manchen Orten vom Arbeitgeber, Hausbesitzer oder Gemeindevorstand eingesammelt⁷³. In den 30er Jahren gab es eine von Sozialdemokraten und Nationalsozialisten betriebene Kirchengangskarte, die sich u. a. gegen die Wiedereinführung der Beichtzettelkarriere richtete⁷⁴.

Neben der politischen kam dem Beichtzettel eine große soziale Bedeutung zu, die unter Umständen bis zum Verlust des Arbeitsplatzes gehen konnte⁷⁵. Im Salzburger sammelten noch nach dem Zweiten Weltkrieg die Bauern die Beichtzettel von ihren Knechten und Mägden ein, die Meister von ihren Lehrlingen; anschließend gab es einen freien Tag⁷⁶.

Die pastorale Funktion des Beichtzettels

Entwicklung zum Andenken- und Erinnerungscharakter

Bereits im 19. Jahrhundert deutet sich eine Wende an: Der Beichtzettel kommt immer stärker außer Gebrauch, verliert zumindest mancherorts seine Funktion als Kontrollmittel. Der Salzburger Kanonist Joseph Anton Schöpf (1822–1899), der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Kirchenrecht in der Theologischen Fakultät lehrte⁷⁷, vermerkt bei der Behandlung der österlichen Kommunionpflicht in der Pfarrkirche: »Sicherheitshalber sind an manchen Orten Communions- oder Beichtzeugnisse in Gebrauch, die jedoch nicht absolut notwendig sind, da sich der Pfarrer auch auf anderem Wege von der Erfüllung der Osterpflicht überzeugen kann.«⁷⁸ Eine solche Einschätzung läßt sich auch der gesamtkirchlichen Rechtslage im 20. Jahrhundert entnehmen: Die Kodifikation des kanonischen Rechts, der Codex Iuris Canonici von 1917, der am 19. Mai 1918 in Kraft trat, verpflichtet die Gläubigen in c. 906, jedes Jahr wenigstens einmal alle Sünden aufrichtig zu beichten. In c. 859 § 3 wird den Gläubigen geraten, die Osterkommunion in der eigenen Pfarrei zu empfangen; wer dieses Gebot in einer anderen Pfarrei erfüllt, hat dafür zu sorgen, daß der eigene Pfarrer davon benachrichtigt wird. Diese Benachrichtigung kann durch einen Beicht- oder Kommunionzettel erfolgen⁷⁹, er ist aber nicht vorgeschrieben.

Im Codex Iuris Canonici von 1983, der am 27. November 1983 in Kraft trat, gibt es keine Entsprechung zu c. 859 § 3 CIC/1917, aber zu c. 906 CIC/1917: In c. 989 wird jeder Gläubige nach den Unterscheidungsjahren verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr sorgfältig zu bekennen. Eine Kontrolle ist so wenig verlangt wie ein Zeitpunkt. Es ist jedoch sinnvoll⁸⁰, die österliche Zeit zu wählen, in der nach c. 920 § 2 auch die Kommunion empfangen werden soll⁸¹.

In zwei Hirtenbriefen⁸², die bald nach dem Codex Iuris Canonici von 1917 veröffentlicht wurden, datiert auf den 12. März 1919 bzw. 12. Februar 1921, betont Erzbischof Ignatius Rieder (1918–1934) einerseits die Einladung zu Osterbeicht und -kommunion⁸³, andererseits die strenge Verpflichtung dazu⁸⁴. Während beide Schreiben auf eine Kontrolle dieser Pflicht gar nicht eingehen und die Salzburger Diözesan-Synode 1937, die die öftere Beichte des Klerus⁸⁵ und der Gläubigen⁸⁶ fordert, den Beichtzettel nur am Rand erwähnt⁸⁷, beschloß die Abteilung Seelsorgeamt des Ordinariats am 12. Dezember 1939, für die Osterbeichtzeit 1940 eigene Beichtzettel drucken zu lassen und den Pfarren anzubieten. Die seelsorgliche Ausrichtung dieser Beichtzettel ist schon daran zu erkennen, daß verschiedene Ausgaben für Männer, Frauen und Kinder geplant wurden⁸⁸. Diese überpfarrlich organisierten Beichtzettel waren so erfolgreich, daß sich das Seelsorgeamt am 4. Dezember 1940 entschloß, die Aktion im nächsten Jahr fortzusetzen mit zwei Ausgaben, für Erwachsene und Kinder⁸⁹. Besonders nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Forderung nach einer stärkeren seelsorglichen Nutzung des Beichtzettels erhoben⁹⁰.

Die Statistik als Nebenfunktion

Der Beichtzettel wurde in früheren Jahrhunderten neben der Kontrolle automatisch auch für die Statistik verwendet: Die Namen derjenigen, die einen Beichtzettel abgaben, wurden in Listen festgehalten, ebenso die Namen der Nachlässigen. Während es sich damals um persönliche Listen handelte, möchte man im 20. Jahrhundert eine anonyme Statistik, die nur die Anzahl der Osterbeichten verzeichnet, und zwar als pfarrliche Beichtstatistik. Bei einem Einsammeln der Beichtzettel wäre diese Pfarrstatistik verfälscht worden: Beichtzettel auswärtiger Pönitenten kämen nicht in die Ausgabepfarre zurück, und Beichtzettel Pfarrangehöriger, die zu Ostern auswärts beichteten, könnten denselben (pfarrneutralen)⁹¹ Aufdruck aufweisen und daher ihrem Ausgabeort nicht mehr eindeutig zuzuweisen sein. Daher ordnete das Erzbischöfliche Ordinariat am 6. März 1968 an: »Die für die Zwecke der Kirchlichen Statistik erforderliche Zählung der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen, wird weiterhin am besten an Hand der ausgegebenen Beichtbildchen gemacht.«⁹² Eine ähnliche Regelung traf die Salzburger Diözesan-Synode 1937, die als Alternative einen Beichtzähler empfiehlt⁹³:

»Zwecks Feststellung des religiös-seelischen Zustandes einer Pfarre ist eine statistische Erfassung der Zahl der Pönitenten, besonders in der Osterzeit, erwünscht. Dabei ist nicht an die Kontrolle durch Sammlung der Beichtzettel zu denken, sondern an eine Statistik durch einen Beichtzähler oder durch die Zahl der ausgegebenen Beichtandenken.«

Zur äußeren Gestalt(ung) des Beichtzettels

Die äußere Gestalt des Beichtzettels⁹⁴ kann nicht losgelöst von seiner geschichtlichen Entwicklung und jeweiligen Funktion untersucht werden. Im Unterschied zum Beichtzettel wurde etwa der Firmungsdenkzettel von Anfang an pastoral ausgestaltet, z. B. 1775 mit Denkprüchen und einem langen Gebet⁹⁵. Der Grund dafür ist, daß der Firmzettel nicht abgegeben oder eingesammelt⁹⁶, sondern im Gebetbuch als Gebets- und Gedenkzettel aufgehoben wurde⁹⁷.

Die Individualität und Vielfalt der Beichtzettel, besonders im 19. und 20. Jahrhundert, ist durch verschiedene Faktoren bestimmt, etwa die Möglichkeiten der zur Verfügung stehenden Drucktechnik⁹⁸, den Geschmack des Pfarrers bzw. der Pfarrei und deren finanzielle Möglichkeiten. Zunächst gab es einfache handschriftliche (Abb. 5: Sammelbeichtzettel) oder gedruckte Beichtzettel (Abb. 4), kleine Quittungen⁹⁹, in die handschriftlich das Datum und der Beichtvater, ja bisweilen der Pönitent eingetragen wurden (Abb. 3). Vermerkt wurde ferner der Empfang eines oder beider Ostersakramente sowie der Ort, die Pfarrei oder Kirche der Ausgabe. Dieser ortsspezifische Zusatz entfällt im 20. Jahrhundert zum Teil oder wird durch eine allgemeinere Angabe ersetzt¹⁰⁰.

Die Sprache war zunächst lateinisch, bis sich nach einer Mischform (z. B. deutscher Bibelvers mit lateinischer Beichtbestätigung, Abb. 9) die deutsche Sprache durchsetzte (Abb. 12). Als Texte wurden zunächst Bibelverse gebräuchlich, dann Gebete und erbauliche, schließlich lehrhafte Texte¹⁰¹. Der Beichtzettel änderte also mit seiner Funktion auch seine Gestalt: »Während die Kontrollfunktion des Beichtzettels an Bedeutung verlor, wurden allmählich *Möglichkeiten positiver seelsorglicher Wirksamkeit* durch bildliche und textliche Ausgestaltung aufgegriffen.«¹⁰²

Eine einschneidende Änderung erfuhr die äußere Gestalt des Beichtzettels durch die bildliche Ausgestaltung seit dem 19. Jahrhundert¹⁰³. Aus den querformatigen Zetteln wurden meist hochformatige (Abb. 11); das Bild drängte den Text der zuvor einseitig bedruckten Zettel oft auf die Rückseite. Um 1900 kamen Zettel mit einer Perforation auf (Abb. 13, 14), die es ermöglichten, bei der Einsammlung den unteren Kontrollabschnitt abzutrennen und das Bild samt rückseitigem Text zu behalten. Der Gestaltwechsel zum Bild bedingte auch eine Änderung der Bezeichnung: Manche Beichtzettel tragen den Aufdruck »Andenken« (Abb. 13). Dem entspricht die Bezeichnung des Beichtzettels in den Überschriften des Ordnungsblattes der Erzdiözese Salzburg: »Osterbeichtandenken«¹⁰⁴, »Osterbeichtbildchen«¹⁰⁵ oder schlicht »Beichtbildchen«¹⁰⁶.

Der damalige Leiter des Liturgischen Instituts in Salzburg, Franz Xaver Traber, beklagt 1949, daß »leider vielfach . . . bildlich und text-

lich wahllos alles genommen wird, was 'möglichst billig' kommt«, womit Kitsch verbreitet und eine weitreichende Möglichkeit der Seelsorge ungenutzt gelassen werde¹⁰⁷. Dem wurde durch entsprechende Werbung im Verordnungsblatt abgeholfen: Der Verlag Rupertuswerk der Erzabtei St. Peter in Salzburg bot 1954 Beichtzettel u. a. mit den Motiven Veit-Stoß-Altar und Schutzengel an¹⁰⁸, 1956 36 teilweise unbekannte österreichische Kunstwerke im Kupfertiefdruck¹⁰⁹ und 1959 teils in Vierfarbendruck teils in Kupfertiefdruck Wiedergaben von Glasfenstern in St. Leonhard in Tamsweg und von Miniaturen aus dem Paloczbrevier (Studienbibliothek 1420)¹¹⁰; diese Motive – darauf wird in den Kaufempfehlungen zum Teil ausdrücklich hingewiesen – sind auch als Andachtsbildchen (ohne Aufdruck), als Sterbebildchen (mit Trauerrand) oder für festliche Anlässe geeignet, sie weisen also eine gewisse Neutralität und damit Multifunktionalität über den Bereich der Beichte hinaus auf. Auch die Texte, die zunächst in Beziehung zu den Ostersakramenten standen, decken nun ein weiteres Spektrum ab (Abb. 16). Ein Beispiel für den Endpunkt dieser Entwicklung ist der 1993 in Koppl anlässlich der Osterbeichte ausgegebene Beichtzettel, ein Andachtsbildchen mit rückseitigem Text, ohne Osterbeichtvermerk, Orts- oder Jahresangabe (Abb. 17).

Nicht als Instrument der Kontrolle und Gängelung, sondern als Mittel der Seelsorge ist dem Beichtzettel in der Erzdiözese Salzburg das Fortbestehen zu wünschen und eine Wiederbelebung in den Pfarreien, in denen er nicht mehr gebräuchlich ist.

Confessio annua; & Communio
Paschalis in Capella Lauretana
Hochfilzen. Anno 1743. *deprolla*
a Bartholomaeo Krumpholtz Coram me
B. Amiliano. Ord. s. Basil. Hochfilzen.

Abb. 8 Beichtzettel, lateinisch
(Hochfilzen, 1743)

Der Mensch aber prüfe sich selbst;
alsdann esse er von diesem Brode.
1c. Kor. 11, 28.
Confessio Paschalis in Parochia.
Söll 1835. *Joseph ...*

Abb. 9 Beichtzettel, deutsch/
lateinisch (Söll, 1835)

Testimonium peractae S. Confessionis et
Communions Paschalis.
Fremseri a Pat. Mauritz 1865

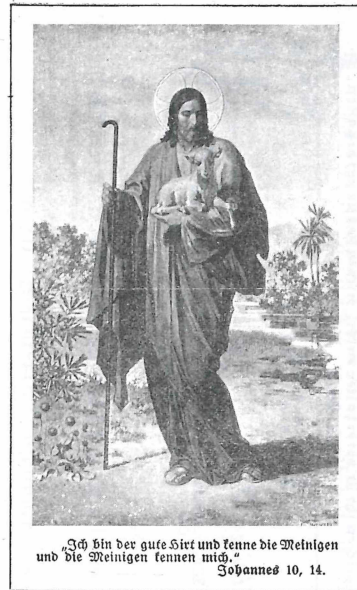
Abb. 10 Beichtzettel, lateinisch (1865)



Abb. 11 Hochformatiger Beichtzettel mit bildlicher Darstellung, Text lateinisch (Hoheneich, 1849)



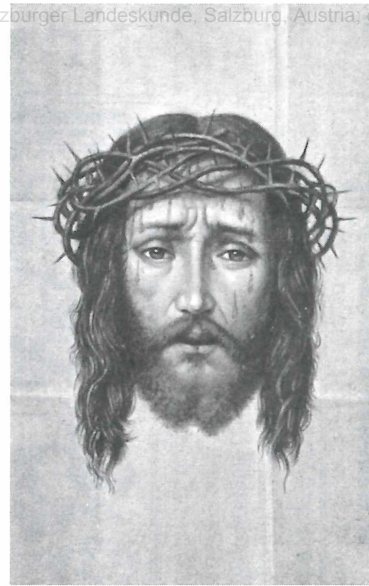
Abb. 12 Beichtzettel mit bildlicher Darstellung, Text deutsch (Hallein, 1883)



„Ich bin der gute Hirte und kenne die Meinigen
und die Meinigen kennen mich.“
Johannes 10, 14.

Andenken
an die Missions- und Osterbeichte in der
Domkirche zu Graz im Jahre 1910.

Abb. 13 Beichtzettel mit Perforation
(Graz, 1910)



Osterbeicht 1914
in der Pfarrkirche zu
Uttendorf.

Abb. 14 Beichtzettel mit Perforation
(Uttendorf, 1914)



Fugel

© Ars sacra

Osterkommunion 1940
in der Erzdiözese Salzburg

Abb. 15 Beichtzettel, Außenansicht
(Salzburg, 1940)

L i e b e s K i n d ! Du hast deine Oster-
beichte gemacht. Jede Sünde ist ausgelöscht
in deiner Seele. Jesus wartet auf dich und
will in der heiligen Kommunion zu dir
kommen. Wohnt Jesus in dir, so ist es ganz
licht in deinem Herzen, laß nie dies Licht
in dir auslöschen durch die Sünde! Wenn
du Jesus aufrichtig lieb hast, so komme
recht oft zu ihm, damit dein Glaube an
Christus groß und stark werde. Er hilft dir
beten und arbeiten und schützt dich vor dem
Bösen. Freue dich, daß der große Gott in
deinem Herzen wohnt! Du bist durch Jesus
ein Gotteskind.

L i e b e s K i n d ! Du gehst oft an einer
Kirche vorbei, tritt mit Freude ein und
grüße Jesus im Tabernakel durch eine
schöne Kniebeugung und ein kurzes Gebet!
Am Sonntag ruft dich die Glocke zum Meß-
opfer. Laß dich durch nichts von der Sonn-
tagsmesse abhalten! Der Sonntag soll dir
ein heiliger Tag sein! «Ein Sonntag ohne
Messe, eine Woche ohne Segen!»

L i e b e s K i n d ! Halte fest in deinem
Herzen den Glauben an Gott, so wie ihn
die katholische Kirche lehrt, und laß ihn dir
nicht nehmen! Der liebe Gott weiß um die
ganze Welt, auch um dein junges Leben,
er weiß auch um deinen Glauben. Menschen

ohne Glauben an Gott sind wie Bergsteiger,
die nicht wissen wohin sie gehen.

L i e b e s K i n d ! Habe deine Eltern recht
lieb! Weißt du, wieviel Vater und Mutter
für dich sorgen? Und was gibst du dafür
dem lieben Vater und der guten Mutter?
Sei dankbar und bereite ihnen keinen Ver-
druß! Die Eltern wollen aus dir einen
guten Menschen machen und dich zu Chri-
stus führen. «Laß dir nie und nimmer
rauben die Liebe zu Eltern, Heimat und
Glauben!»

*

Gott schütze dich auf allen deinen Wegen!

*

Maria mit dem Kinde lieb,
uns allen deinen Segen gib!

*

Gebet vor dem Tabernakel

Lieber Jesus, du bist hier,
Betend kniee ich vor dir.
Sieh mich an und segne mich!
Will von Herzen lieben dich.
Hilf mir leben gut und fromm,
daß ich in den Himmel komm!

FÜRBITTEN

Vater im Himmel, wunderbar hast Du den Menschen geschaffen und noch wunderbarer erneuert. Wir bitten Dich:

segne Dein Volk und heilige Deine Kirche,
wir bitten Dich, erhöre uns;

heilige und erleuchte unseren Papst und Bischof,
wir bitten Dich, erhöre uns;

brich Deinem Evangelium unter den Völkern die Bahn,
wir bitten Dich, erhöre uns;

stärke unsere Glaubensbrüder in der Verfolgung,
wir bitten Dich, erhöre uns;

gieße aus über alle Christen den Geist der Einheit
und der Liebe, wir bitten Dich, erhöre uns;

Herr, gib allen Verstorbenen die ewige Ruhe,
wir bitten Dich, erhöre uns.

O, Gott, Du bist der Anfang und die Vollendung
von allem.

Dich preisen wir jetzt und in Ewigkeit. Amen.

Herr Jesus,
an Dich glaube ich,
bis ich Dich sehe.
Auf Dich hoffe ich,
bis ich daheim bei Dir bin.
Dich liebe ich,
bis ich Dein Angesicht schaue
und im Schauen
Dich ewig liebe.

Amen

Johann M. Sailer

EMPFANG DER HEILIGEN SAKRAMENTE OSTERN 1967

Franziskanerkirche Salzburg

VSP 1120

Pacher-Madonna, Salzburg,
Franziskanerkirche, um 1495

Abb. 16 Beichtzettel (Salzburg,
1967), Rückseite

Gnadenbild „Maria als Hilfe des Volkes“, 17. Jh.
Wallfahrtskirche Maria Eck im Chiemgau

Abb. 17 Beichtzettel (Koppl, 1993),
Rückseite

Abbildungsnachweis

Abb. 1: KAS 6/98 – Abb. 2: KAS 11/84 – Abb. 3, 5: KAS 5/28 – Abb. 6: KAS 22/93 – Abb. 6, 7: Archiv Dompfarre – Abb. 8, 9, 10, 11, 12, 14: Beichtzettelsammlung des KAS – Abb. 4, 15, 16: Beichtzettelsammlung des Salzburger Priesterseminars (freundlicherweise zugänglich gemacht durch Herrn Ivan Pomper, Salzburg) – Abb. 13, 17: Sammlung Kalde.

Anmerkungen

1 An erster Stelle ist die ebenso gründliche wie materialreiche Studie v. *Ernst J. Huber* anzuführen: Beichtzettel. Funktionen kirchlicher Gebrauchsgraphik bei den Ostersakramenten, in: *Jb. f. Volkskunde* 6 (1983), S. 182–207. – Wichtige Aspekte des Beichtzettels werden untersucht bei: *ders.*, Beichtzettel, in: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde* 73 (1977), S. 170–175; *ders.*, Braut-Beichtzettel, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 6 (1984), S. 45–50; *Nikolaus Kyll*, Zum Andenkenszettel bei der Osterkommunion im Trierer Bistum, in: *Landeskundliche Vierteljahrsblätter [Trier]* 18 (1972), S. 76–79; *Michael Martischnig*, Beichtzettel, in: *Christa Pieske*, Das ABC des Luxuspapiers: Herstellung, Verarbeitung und Gebrauch 1860 bis 1930 (Berlin 1984), S. 92; *Fritz Thoma*, Der Beichtzettel, in: *Oberösterreichische Heimatblätter* 34 (1980), S. 80–84; *Robert Troidl*, Vom Osterbeichtzettel und der jährlichen Seelenbeschreibung, in: *Schönere Heimat* 81 (1992), S. 32–34. – Vgl. auch die einschlägigen Lexikonartikel: *Hubert Hack*, Beichtzettel, in: *LThK*, Bd. 2 (Freiburg 21958), Sp. 133; *Johann Köck*, Beichtzettel, in: *Michael Buchberger* (Hg.), *Kirchliches Handlexikon I* (Freiburg 1907), Sp. 546; *F. X. Wildt*, Beichtzettel, in: *Wetzer und Welte's Kirchenlexikon*, Bd. 2 (Freiburg 21883), Sp. 267 f. – Zum pastoralen Aspekt vgl. *Franz Xaver Traber*, Der Beichtzettel in seiner Entwicklung und Gestaltung, in: *Heiliger Dienst* 3 (1949), S. 15–17; *Franz Vieböck*, Der Beichtzettel als Seelsorgebehelf, in: *Theologisch-praktische Quartalschrift* 96 (1948), S. 143–147; *Rudolf Schäfer*, Osterbeichtzettel im Dienste religiös-sittlicher Belehrung, in: *Heiliger Dienst* 12 (1958), S. 134 f.

2 Für Ihre Hilfe bei der Zugänglichmachung der Quellen möchte ich den Mitarbeitern des Erzbischöflichen Konsistorialarchivs und den Herausgebern dieser Festgabe meinen Dank aussprechen.

3 Der lateinische und deutsche Text findet sich bei *Heinrich Denzinger*, *Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen*, hg. v. *Peter Hünermann* (Freiburg–Basel–Rom–Wien 371991), S. 364 (Nr. 812).

4 Vgl. *Liber Extra* 5,38,12; abgedr. in: *Corpus Iuris Canonici II*, hg. v. *Aemilius Friedberg* (Leipzig 1881, unveränd. Nachdr. Graz 1959), S. 887 f.

5 Vgl. *Peter Browe*, Die Pflichtbeichte im Mittelalter, in: *Zs. f. katholische Theologie* 57 (1933), S. 335–383 u. 372–375; *ders.*, Die Pflichtkommunion im Mittelalter (Münster 1940), S. 114–118.

6 Vgl. *Browe*, Pflichtbeichte (wie Anm. 5), S. 376–378; *ders.*, Pflichtkommunion (wie Anm. 5), S. 118–121; *Huber*, Beichtzettel (wie Anm. 1), S. 185 f.

7 Canon 9 (lateinisch-deutscher Text in *Denzinger*, *Kompendium* [wie Anm. 3], S. 535 [Nr. 1659]).

8 Am Ende des fünften Kapitels und in canon 8 (Texte in *Denzinger*, *Kompendium* [wie Anm. 3], S. 544 [Nr. 1683] bzw. S. 555 [Nr. 1708]).

9 Vgl. *Huber*, Beichtzettel (wie Anm. 1), S. 186–189.

10 Vgl. *Franz Ortner*, Reformation, Katholische Reform und Gegenreformation im Erzstift Salzburg (Salzburg 1981), S. 64, mit dem Beispiel Radstadt (S. 60), und *ders.*, Reformation und Gegenreformation, in: *Heinz Dopsch* u. *Hans Spatzenegger* (Hg.), *Geschichte Salzburgs – Stadt und Land*, Bd. II/1 (Salzburg 1988), S. 133–166, hier S. 137.

11 Vgl. z. B. *Ortner*, Reformation, Katholische Reform (wie Anm. 10), S. 59 Anm. 194 (Werfen), S. 60 (St. Johann im Pongau), S. 63 (Saalfelden).

12 Die Pongauer Orte Radstadt und Altenmarkt waren Zentren dieses Ungehorsams, vgl. *Johann Sallaberger*, Das Eindringen der Reformation in Salzburg und die Abwehrmaßnahmen der Erzbischöfe bis zum Augsburger Religionsfrieden 1555, in: *Reformation – Emigration – Protestanten in Salzburg: Kat. Ausstellung* 21. 5. – 26. 10. 1981 Schloß Goldegg (Salzburg 1981), S. 26–33, hier S. 31.

13 Vgl. z. B. *Ortner*, Reformation, Katholische Reform (wie Anm. 10), S. 63, u. *Gerhard B. Winkler*, Die nachtridentinischen Synoden im Reich. Salzburger Provinzialkonzilien 1569, 1573, 1576 (Wien–Köln–Graz 1988), S. 113.

14 *Ortner*, Reformation, Katholische Reform (wie Anm. 10), S. 66.

15 Vgl. *Franz Ortner*, Salzburger Kirchengeschichte: Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Salzburg 1988), S. 93. Der Text ist abgedr. in: *Johann Friedrich Schannat u. Joseph Hartzheim* (Hg.), *Concilia Germaniae VII* (Köln 1767; Neudr. Aalen 1982), S. 230–419; *Florian Dalham*, *Concilia Salisburgensia Provincialia et Dioeciesana* (Augusta Vindelicorum 1788), S. 348–556; *Ioannes Dominicus Mansi*, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. 36A (Paris 1911; Nachdr. Graz 1962), Sp. 115*–326*. Vgl. zu den Ausgaben *Winkler*, Synoden (wie Anm. 13), S. 20.

16 Nach *Ortner*, Reformation und Gegenreformation (wie Anm. 10), S. 142, konnten die Ostersakramente »eine Scheidung der Geister und eine Unterscheidung der Gläubigen in Katholiken und Protestanten« dem »Verständnis des einfachen Volkes sichtbar« machen; vgl. *ders.*, Salzburger Kirchengeschichte (wie Anm. 15), S. 92.

17 Um den Textfluß nicht zu behindern, werden die lateinischen Texte im folgenden in freier Übersetzung zusammengefaßt; das vollständige lateinische Original wird in den Anmerkungen geboten. Vgl. *Constitutio 45, Caput 6: Caeterum cupientes nostrorum subditorum saluti consulere, & Constitutioni Capituli: Utriusque sexus, volentes satisfacere, quam districtius sub his poenis, quae ibi statuuntur, observari praecipimus: Decretum prioris Synodi Salisburgensis renovantes, ordinamus & statuimus, injungendo omnibus Sacerdotibus, per nostram Provinciam ubilibet constitutis, etiam Regularibus exemptis, & non exemptis, atque mendicantibus, quod quilibet eorum omnes sibi confitentes, tam pro prima, quam secunda Confessione, quolibet anno, in regestum diligenter conscribat, ac quilibet Pastor tribus hebdomadis, post festum Paschae proximis, tam suum, quam cooperatorum, & deputatorum a se Confessorum, regesta conferat: atque exinde, quas personas ipsi sciverint inobedientes, & mandatis Ecclesiae non paruisse, nostris Officialibus, Archi-Diaconis, vel Decanis ruralibus, ante festum Pentecostes, una cum transmissione regestorum, in scriptis significant. Quae subinde quilibet Officialis, Archi-Diaconus, & Decanus ruralis suo Episcopo praesentet. Ita tamen, quod antequam denuntientur, prius per Pastores suos de facienda Christiana Confessione paterne admoneantur: qui si proterve in impietate sua perrexerint, tunc demum ad Superiores deferantur; ut coram ipsorum inobedientium Superioribus, pro obedientiae debitae praestatione solicitari, vel ex officio Pastoralis, Canonico modo, contra tales procedi valeat. (Schannat/Hartzheim, *Concilia Germaniae* [wie Anm. 15], S. 349; *Dalham*, *Concilia* [wie Anm. 15], S. 494; *Mansi*, *Collectio* [wie Anm. 15], Sp. 263*).*

18 Vgl. zum ein- bis zweimaligen Beichtempfang auch *Winkler*, Synoden (wie Anm. 13), S. 216, 315, u. unten S. 106.

19 Vgl. *Constitutio 45, Caput 7: Hoc unum etiam non est praetereundum, quinimo maxime considerandum, quod multi Sacerdotum Sacramentalem suorum peccatorum confessionem penitus omittunt, alii vero vix semel in anno sua confitentur peccata, qui quotidie gravissime offendunt DEUM, & scandalizant proximum, multas perpetrantes iniquitates: Quorum impietati pro nostri Pastoralis officii debito volentes succurrere, illorumque saluti consulere, ordinamus, & sancimus, ut Sacerdos quilibet simplex, vel Beneficiatus, Parochus, vel Cooperator, seu Vicarius, quotienscunque confitetur, a suo Confessario testimonium in scriptis accipiat; ut tempore visitationis, vel ab Ordinario requisitus, ostendere possit. Quod si quis non observaverit, tanquam propriae conscientiae immemor, privatus beneficii, etiam accerime juxta Canones puniatur: ut non solum saecularibus sit exemplo; sed etiam ipsius anima lucrifiat. Si Laici ex praecepto saltem semel in anno obligantur confiteri, ut placeant DEO, & suae consulant conscientiae, & satisficiant Ecclesiae; quanto magis Sacerdotes, qui quotidie pro se, & DEI populo orare debent, & saepe Divina mysteria contractant, non solum semel in anno, sed totiens, quotiens se DEUM mortaliter offendisse sciant, atque comprehendant, hoc agere tenentur, ut immaculati assistant DEO Omnipotenti. (Schannat/Hartzheim, *Concilia Germaniae* [wie Anm. 15], S. 349 f.; *Dalham*, *Concilia* [wie Anm. 15], S. 494 f.; *Mansi*, *Collectio* [wie Anm. 15], Sp. 263* f.).*

20 Z. B. 1570 in St. Gallen, vgl. *Huber*, Beichtzettel (wie Anm. 1), S. 187.

21 Vgl. *Hermann Locker*, *Der Pfarrzwang nach katholischem und evangelischem Kirchenrecht* (Borna–Leipzig 1908), S. 51–57.

22 Diesem Instrument vertraute man nicht völlig: Der unermüdliche Reformier Felician Ninguarda (1524–1595), Motor der Salzburger Provinzialsynode (vgl. *Winkler*, Synoden [wie Anm. 13], S. 45–47), befiehlt in seinem Visitationsbericht mit Anordnungen zur Reform (»Ordinationes pro RR. Canonicis eorumque Vicariis Ecclesiae Metropolitanae Salisburgensis«) v. 24. 10. 1581, daß künftig wenigstens einmal in der Woche, und wenn es notwendig ist auch öfter, bei den Priestern gebeichtet wird, die zum Hören von Klerikerbeichten bestimmt worden sind; dafür, daß dieser Auftrag eingehalten wird, muß der Dekan Sorge tragen, dem die Beichtväter monatlich ein Verzeichnis jener vorlegen, die gebeichtet haben und wie oft (*mandamus illis, ut deinceps semel ad minus in hebdomada, et saepius, si opus erit, confiteantur iis sacerdotibus, qui ad audiendas clericorum confessiones destinati fuerint. quod ut diligentiter observetur, Decanus curam habeat, cui singulis mensibus confessarii catalogus illorum, qui confessi fuerint, et quoties tradent.* – HHStA, Österreichische Akten – Salzburg, Faszikel 136, fol. 248^r; freundl. Mitteil. v. Univ.-Doz. Dr. Johann Hirnsperger, Salzburg).

23 Im Urteil *Winklers*, Synoden (wie Anm. 13), S. 217, ließ sich die Synode in dieser Bestimmung eine rigoristische, von den Reformatoren bekannte Praxis aufdrängen.

24 Vgl. Constitutio 47, Caput 6: *Ordinamus praeterea, & Parochis omnibus, tam ruralibus, quam aliis, sub poena privationis eorumdem beneficiorum, & alia ab Ordinariis imponenda praecipimus, ut ea omnia & singula quam diligentissime circa hoc Euchari-stiae Sacramentum Paschali tempore observent, quae in praecedenti Constitutione de Poenitentia cap. 6. sunt dicta, annotantes omnes & singulos utriusque sexus, capaces Parochianos, qui juxta praeceptum Catholicae Ecclesiae communicarunt, praemissa Confessione, vel contempserunt communicare, ut ex nostri Pastoralis officii debito contra tales Canonice procedere valeamus.* (*Schannat/Hartzheim*, Concilia Germaniae [wie Anm. 15], S. 352 f.; *Dalham*, Concilia [wie Anm. 15], S. 499; *Mansi*, Collectio [wie Anm. 15], Sp. 268*). Den Verächtern der Osterpflicht war das kirchliche Begräbnis zu entziehen (Constitutio 47, Caput 7).

25 So auch *Winkler*, Synoden (wie Anm. 13), S. 218.

26 Vgl. Constitutio 57, Caput 6 (»De reconciliatione populi per Poenitentiam«; *Schannat/Hartzheim*, Concilia Germaniae [wie Anm. 15], S. 365; *Dalham*, Concilia [wie Anm. 15], S. 513 f.; *Mansi*, Collectio [wie Anm. 15], Sp. 281* f.). Den Verächtern der Osterpflicht war das kirchliche Begräbnis zu entziehen (Constitutio 47, Caput 7).

27 Vgl. Constitutio 62, Caput 10 (»De inquisitione populari, & educatione Juventutis, atque visitatione Xenodochiorum«): *an semel in anno saltem rite confiteantur, & Sacrosanctam percipiant Eucharistiam.* – Im neunten Caput (»De morum Inquisitione«) derselben Konstitution wird die häufige Beichte der Seelsorger angesprochen: *Singulari quoque studio explorandum est, an Sacramentaliter confiteantur, & saepe, ac quoties in anno* (*Schannat/Hartzheim*, Concilia Germaniae [wie Anm. 15], S. 385 f.; *Dalham*, Concilia [wie Anm. 15], S. 537; *Mansi*, Collectio [wie Anm. 15], Sp. 304*).

28 *Thoma*, Beichtzettel (wie Anm. 1), S. 80, verweist auf ein Andachtsbild aus Mariazell, auf dem handschriftlich Osterbeichte und Kommunion 1610 bestätigt sind.

29 Vgl. das Beispiel aus Ebersberg unten S. 107.

30 Vgl. *Ortner*, Reformation, Katholische Reform (wie Anm. 10), S. 118; *R. Po-chia Hsia*, Social Discipline in the Reformation. Central Europe 1550–1750 (London–New York 1989), S. 65.

31 *Georg Abdon Pichler*, Salzburg's Landes-Geschichte I (Salzburg 1865), S. 440.

32 Vgl. *Joseph Dürlinger*, Chronologische Tabelle der Geschichte des Salzburger Erzstiftes (Salzburg 1865), S. 45.

33 Vgl. *Johann Loserth*, Die Gegenreformation in Salzburg unter dem Erzbischof Marx Sittich, Grafen von Hohenembs (1612–1619). Nach den Akten des geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, in: *MIÖG* 19 (1898), S. 676–696, hier S. 691.

34 Vgl. *Hans Widmann*, Geschichte Salzburgs, Bd. 3 (Gotha 1914) (= Deutsche Landesgeschichten 9), S. 261 f.

35 Vgl. *Aurelia Henökl*, Studien zur Reformation und Gegenreformation im Pongau unter besonderer Berücksichtigung der Vorfälle im Pfliegergericht Werfen. Diss. (Wien 1979), S. 154.

36 Vgl. *Schannat/Hartzheim*, *Concilia Germaniae* (wie Anm. 15), IX (1771), S. 264–277, hier S. 269 f.; *Dalham*, *Concilia* (wie Anm. 15), S. 601–612, hier S. 605.

37 Vgl. *Loserth*, *Gegenreformation* (wie Anm. 33), S. 691. Als weiterer Grund kam hinzu, daß nicht alle Salzburger Saisonarbeiter, die aus dem Ausland zurückkehrten, ihre Osterpflicht erfüllt hatten. Daher wurde von ihnen verlangt, Beicht- und Kommunionzettel vorzulegen und ansonsten innerhalb einer Frist von acht, 14 oder 20 Tagen den Sakramentenempfang nachzuholen: vgl. *Ortner*, *Reformation, Katholische Reform* (wie Anm. 10), S. 142, mit einem Hinweis auf eine Verordnung des Konsistoriums vom 17. Okt. 1657.

38 *Reiner Braun*, *Die bayerischen Teile des Erzbistums Salzburg und des Bistums Chiemsee in der Visitation des Jahres 1558* (St. Ottilien 1991) (= *Studien zur Theologie und Geschichte* 6), S. 112.

39 Abgedr. ebd., S. 151–430.

40 Vgl. ebd., S. 379, zur Filiale S. Colman der Pfarrei Hirschhorn: *Sy peichten zu osterlichen zeiten*.

41 Ebd., S. 112.

42 Bereits 1596 wurde ein Religionsverhör der ungehorsamen Kommunikanten durchgeführt, nachdem in den Jahren zuvor den Briefen und Berichten an Propst Johann Jakob von Herrenchiemsee Namensverzeichnisse der ungehorsamen Kommunikanten und der Kommunionempfänger beilagen; vgl. *Richard Steinmetz*, *Das Religionsverhör in der Herrschaft Aschau-Wildenwart im Jahre 1601*, in: *ZBLG* 38 (1975), S. 570–597, hier S. 576.

43 Vgl. ebd., S. 578, und die jeweiligen Antworten bzw. Entschuldigungen S. 583 f. Diejenigen, die nur einmal der Osterpflicht nicht genügten, wurden an einem eigenen Termin befragt (S. 595).

44 Vgl. ebd., S. 596; *Hsia*, *Social Discipline* (wie Anm. 30), S. 131.

45 *Steinmetz*, *Religionsverhör* (wie Anm. 42), S. 596, mit einem weiteren, Rosenheimer Beispiel (S. 596 f.).

46 Vgl. *Manfred Heim* (Hg.), *Quellen zur Geschichte des Bistums und Archidiaconats Chiemsee* (St. Ottilien 1994) (= *Münchener Theologische Studien, Historische Abt.* 33), S. 12–68.

47 Vgl. ebd., S. 35: *Singulis annis hactenus numerum eorum archidiaconatus nostri fidelium, qui ecclesiae praeceptum, communionem paschalem concernens, observarunt aut neglexerunt, numerum praeterea per totum annum a synodo in synodum computatum baptizatorum, defunctorum et matrimoniorum contractorum, tempore synodi conscribi iussimus. Quia ergo idem tempus appropinquat, mandamus, ut singuli parochi et vicarii numerum praedictorum descriptum, qui sunt citati, ad synodum secum ferant, qui vero impediti aut non citati sunt, per comparituros mittent. Sedulo quoque inquirent, an et quomodo communionem paschalem negligentes a saeculari magistratu puniti sint, et nos de eo in futura synodo certiores reddant. Si quid praedictorum ad synodum significare intermiserint, per proprium nuncium, cui ab ipsis merces solvenda erit, requiretur. Als Muster für die Eintragung wird angeführt: *Forma praedicta conscribendi talis est: Parochia Chiemsee – Tempore paschali confessi communicarunt: 331. Inobedientes: 0. . .**

48 Vgl. ebd., S. 62: *Ideo salubriter statutum est, ut sacerdotes singulis mensibus ad minimum semel conscientias suas coram devotis et prudentibus confessariis purgarent et suarum confessionum singulis quatuor temporibus schedulas exhiberent. Cum autem autumnale effluerit, mandamus ut dictas schedulas latori praesentium tradant aut, si forte eas ad manus nondum haberent, per alium nuncium mittere non differant. In negligentes et contumaces gravius animadvertemus.*

49 Vgl. *Erwin Naimer*, *Kirchengeschichte von St. Johann in Tirol*, in: *Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol. Natur und Mensch in Geschichte und Gegenwart II* (St. Johann/Tirol 1990), S. 521–608, hier S. 537. Die genannte Urkunde findet sich abgedruckt im Anhang des Personalstandes der Säcular- und Regular-Geistlichkeit des Erzbistums Salzburg 1862: »schedas Confessionis ab ipso nostro Clero factae, fideliter exigas«.

50 Gemeint ist der Osterkommunionzettel, nicht der Kommunionzettel als Andenken an die Erstkommunion, auf den hier nicht einzugehen ist; vgl. dazu *Michael Martischinig*, Kommunionzettel, in: *Pieske*, ABC (wie Anm. 1), S. 161.

51 Vgl. *Winkler*, Synoden (wie Anm. 13), S. 315.

52 Vgl. *Gernot Heiß*, Konfessionsbildung, Kirchenzucht und frühmoderner Staat, in: *Hubert Ch. Ehalt* (Hg.), Volksfrömmigkeit. Von der Antike bis zum 18. Jahrhundert (Wien-Köln 1989) (= Kulturstudien 10), S. 191–220, hier S. 204.

53 Vgl. *Franz Ortner*, Die katholische Kirche bis zum Ende des geistlichen Fürstentums (1803), in: *Geschichte Salzburgs* (wie Anm. 10), Bd. II/3 (1991), S. 1371–1428, hier S. 1415.

54 Vgl. die Sammlung der Allgemeinen Diözesan-Gesätze Gurkischen Kirchensprengels (Klagenfurt 1776), S. 51 f., § 32: *Wollen wir zu Verhinderung deren zu dieser Zeit ansonst vielfältig beschehen mögenden Gottesrauberischen Beichten, und Kommunionen, daß die Pfarrer, und Pfarrs-Vikarien ihren Pfarrskindern zwar frey stellen sollen, ihre österliche Beicht, wo immer sie wollen, zu verrichten, doch sogestaltig, daß sie zu schuldiger Bezeugung des Gehorsames gegen der heiligen Kirche von ihren ordentlichen Seelenhirten hierzu die ausdrückliche Erlaubnis begehren, und ihm über die anderswo verordnete Sakramentalbeicht ein authentisches Beichtzettel einliefern, nirgends aber, als in der eigenen Pfarrkirche kommunizieren sollen, es wäre dann Sache, daß sie aus erheblichen wichtigen Ursachen auch diesfalls von ihrem Pfarrer die Erlaubnis erhielten, und sich wegen der heiligen Kommunion ebenmässig durch ein glaubwürdige Zeugenschaft rechtfertigen*; vgl. auch *Peter G. Tropper*, Pastorale Erneuerungsbestrebungen des süddeutsch-österreichischen Episkopats im 18. Jahrhundert, in: *Römische Quartalschrift* 83 (1988), S. 296–336, hier S. 305. – Das Rituale Salisburgense (Salzburg 1640), S. 100, bestimmt bezüglich der Osterkommunion, daß man Gläubige einer fremden Pfarrei zum eigenen Pfarrer zurückzuschicken hat.

55 Vgl. *Kyll*, Andenkenszettel (wie Anm. 1), S. 76–79.

56 Vgl. aber die Bescheinigungen über Beicht und Kommunion aus den Jahren 1743 (Abb. 8) und 1865 (Abb. 10) und den Osterkommunionzettel 1940 (Abb. 15); vgl. auch die Bescheinigung des Empfanges der heiligen Sakramente Ostern 1967 (Abb. 16). Diese Zettel wurden bei der Osterbeichte eingesetzt (vgl. den Text von Abb. 15).

57 *Peter Baldauf*, Das Pfarr- und Decanat-Amt mit seinen Rechten und Pflichten in den k.k. österreichisch-deutschen Ländern, Teil 1 (Graz 1846), S. 177.

58 Vgl. *Franz Ortner*, Katholische Reform und Gegenreformation (1555–1648), in: *Reformation – Emigration – Protestanten* (wie Anm. 12), S. 54–63, hier S. 63.

59 Vgl. *Fritz Koller*, Die Universität Salzburg und der Protestantismus, in: *Reformation – Emigration – Protestanten* (wie Anm. 12), S. 138–144, hier S. 138 f.

60 Vgl. *Roman Sedelmayr*, *Historia Almae et Archi-Episcopalis Universitatis Salisburgensis* (Bonndorf 1728), S. 458–463, hier S. 459 u. 463, sowie *Magnus Sattler*, *Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg* (Kempten 1889), S. 33–38, hier S. 34 u. 37.

61 Vgl. *Aegidius Kolb*, Streiflichter aus der alten Universität, in: *MGSL* 118 (1978), S. 173–184, hier S. 177, der über diese Anordnung urteilt, daß sie »heutzutage als besonders hart anzusehen sein« dürfte.

62 Abgedr. in: *Judas Thaddäus Zauner*, Sammlung der wichtigsten Salzburgerischen Landesgesetze seit dem Jahre 1790 bis zum Schluß der hochfürstlichen Erzbischöflichen Regierung (Salzburg 1805), S. 208–223, hier S. 214, und *Sattler*, *Collectaneen-Blätter* (wie Anm. 60), S. 576–587, hier S. 581.

63 *Hans Wagner*, Die Studenten an der alten Universität, in: *Universität Salzburg 1622–1962–1972*, FS. (Salzburg 1972), S. 67–84 u. 89–91, hier S. 77, spricht deutlich von einer »uns heute nur schwer verständlichen Vermengung geistlicher und höchst weltlicher Dinge, an der aber die Aufklärung keinen Anstoß genommen zu haben scheint«.

64 Vgl. die Beschreibung durch *Ernst Hintermaier*, Beichtzettel-Ordnung, in: *Kat. zur Ausstellung »Salzburg zur Zeit der Mozart«* (Salzburg 1991) (= *JSMCA* 37/38 [1991/92]), S. 323. Vgl. auch *Hedwid Kainberger*, Vom Hundehalsband bis zur Beichtzettel-

ordnung. Rückblick auf Salzburger Ausstellungen im Sommer 1991, in: Salzburger Museumsblätter 52 (1991), Nr. 5, S. 1 f.

65 Vgl. KAS 22/93.

66 Vgl. etwa die Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 2. 5. 1800 »Der Kuratgeistlichkeit wird die Abnahme einiger Zahlung für die Beichtzettel unter der Strafe des vierfachen Ersatzes in dem Armenfond auf das strengste verboten.« (*Joseph Kropatschek*, Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung Kaiser Franz des II in den sämtlichen k.k. Erbländen erschienen sind, in einer Chronologischen Ordnung, Bd. 14 [Wien o. J. (1801)], S. 222). – Auch in Bayern, unter dessen Herrschaft Salzburg von 1810 bis 1816 stand, gab es um 1800 verschiedene Initiativen zur Abschaffung des Beichtkreuzers oder anderer Gaben, die nach Abschluß der österlichen Zeit bei der Einsammlung des Beichtzettels dem Pfarrer oder Kooperator in Begleitung des Mesners gegeben wurden; vgl. *Georg Schwaiger*, Stolgebühren und religiöses Brauchtum Bayerns im Zeitalter der Aufklärung, in: Historisches Jb. 86 (1966), S. 311–338, bes. S. 315 f., 326, 330. – In Salzburg wurde der Beichtkreuzer 1783 abgeschafft; vgl. *Pichler*, Salzburg's Landesgeschichte (wie Anm. 31), S. 736. – Unter Maria Theresia wurde der Beichtkreuzer, der in mehreren Orten für die Osterbeicht abgenommen worden war, durch Hofdekret v. 16. 10. 1767 abgestellt; vgl. *Johann Nepomuk von Hempel-Kürsinger*, Alphabetisch-chronologische Übersicht der k.k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821 als Hauptrepertorium über die politischen Gesetzessammlungen, Bd. 1 (Wien 1825), S. 538 f.

67 *Joseph Helfert*, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen, als nach Österreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt finden (Prag 1826), S. 68, mit Nachweisen.

68 *Wilhelm Gerhard Goutta*, Fortsetzung der von Joseph Kropatschek verfaßten Sammlung der Gesetze, Bd. 42 (= Fortsetzungsb. 17) (Wien 1821), S. 408–414, hier S. 413 f. Vgl. *Helfert*, Darstellung (wie Anm. 67), S. 68 f.

69 Vgl. auch *Huber*, Beichtzettel (wie Anm. 1), S. 199 f.

70 *Hanns Leo Mikoletzky*, Österreich: Das große 18. Jahrhundert (Wien–München 1967), S. 244.

71 In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß »der Pfarrer von Grödig die Kinder von sozialdemokratischen Eltern an[hielt], die Beichtzettel ihrer Eltern beizubringen« (*Rupert Johannes Klieber*, Erzbischof Johannes Kardinal Katschthaler [1900–1914]. Skizze einer kulturkampflustigen Amtsperiode, in: MGSL 129 [1989], S. 295–373, hier S. 321 Anm. 121).

72 So *Ernst Hanisch*, Die Erste Republik, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 10), Bd. II/2 (1988), S. 1057–1120, hier S. 1115, der weiter ausführt: »In Mittersill durfte ein Bauer nicht nominiert werden, weil er seine Osterpflicht nicht erfüllt hatte und am Sonntag nicht regelmäßig zum Gottesdienst ging.«

73 Vgl. *Klieber*, Katschthaler (wie Anm. 71), S. 321, und *Hanns Haas*, Bäuerliche Lebenswelt um 1900. Katholisch-Konservative, Christlichsoziale und Deutschkonservative, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 10), Bd. II/2 (1988), S. 901–933, hier S. 905.

74 *Hans Spatzenegger*, Die katholische Kirche von der Säkularisation (1803) bis zur Gegenwart, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 10), Bd. II/3 (1991), S. 1429–1520, hier S. 1486.

75 Vgl. *Thoma*, Beichtzettel (wie Anm. 1), S. 82; *Huber*, Beichtzettel (wie Anm. 1), S. 199.

76 Freundl. Mitteil. v. Herrn Bernhard Ausweger, Koppl, u. Dr. Johann Reißmeier, Siezenheim. Vgl. *Thoma*, Beichtzettel (wie Anm. 1), S. 81 f.

77 Vgl. *Franz Grass*, Joseph Anton Schöpf. Kirchenrechtslehrer in Salzburg 1849–1884, in: *Franz Pototschnig* u. *Alfred Rinnerthaler* (Hg.), In Dienst von Kirche und Staat. In memoriam Carl Holböck (Wien 1985) (= Kirche und Recht 17), S. 317–326, u. *Nikolaus Grass*, Kirchenrecht und Kirchengeschichte an der Hohen Schule zu Salzburg 1810–1985, in: ebd., S. 183–315, hier S. 215–241.

78 Vgl. *Joseph Anton Schöpf*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich und mit Rücksicht auf Deutschland III (Schaff-

hausen 1857), S. 486. Nach *Rudolf Ritter von Scherer*, Handbuch des Kirchenrechtes II (Graz–Leipzig 1898), S. 690, ist der Pfarrer »aber jedenfalls berechtigt, die Erfüllung der Osterpflicht zu überwachen«. – *A. von Kirchenheim* stellt in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts (Heidelberg 21911), S. 269, die Behauptung auf, Beichtzettel seien in Österreich und auf dem Lande noch üblich; demgegenüber ist festzustellen, daß der Beichtzettel in süddeutschen Städten zu dieser Zeit gebräuchlich war und bis heute ist, etwa in München in St. Michael und Hl. Geist.

79 Vgl. *Polycarpus Radó*, *Enchiridion Liturgicum I.* (Rom–Freiburg 21966), S. 621: »Haec certificatio parochi fieri potest oretenus vel - ubi adhuc in usu est - ope schedulae testificantis communionem (Beichtzettel, biglietto paschale).«

80 Vgl. *Klaus Lüdiche*, Kommentar zu c. 989 (Stand: Grundwerk), in: *ders.* (Hg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici* (Essen seit 1984), Randnr. 2.

81 Vgl. dazu *Hans Paarhammer* u. *Gerhard Fahrnberger*, *Pfarrei und Pfarrer im neuen CIC. Rechtliche Ordnung der Seelsorge, der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente in der Christengemeinde* (Wien–München 1983), S. 117 f.

82 Ein Verzeichnis der Hirtenbriefe der Erzbischöfe von Salzburg 1918–1965 findet sich bei *Robert Petrowszik* u. *Erika Weinzierl*, *Die Hirtenbriefe der österreichischen Bischöfe 1918 bis 1965*, in: *Ferdinand Klostermann, Hans Kriegl, Otto Mauer u. Erika Weinzierl* (Hg.), *Kirche in Österreich 1918–1965*, Bd. 1 (Wien–München 1966), S. 466–480, hier S. 473–475.

83 Vgl. *Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg [Vbl.]* 26 (1919–1921), S. 39 f.: Die hl. Kirche läßt uns, »milde und doch so eindringlich, alle ein zu einer guten Osterbeicht und Osterkommunion . . . Kein Jahr ohne Osterkommunion muß Lebensgrundsatz bleiben.«

84 Vgl. *Vbl.* 26 (1919–1921) Nr. 2, S. 1–4, hier S. 1 f.: »Aber die Kirche mahnt nicht bloß, sondern sie verpflichtet zum Empfang dieser Sakramente durch ein strenges Gebot; wer aus eigener Schuld dieser Verpflichtung nicht nachkommt, dessen Seelenheil schwebt in großer Gefahr.«

85 Vgl. *Vbl.* 31 (1935–1937), S. 207–250, hier S. 211, Art. 1 §§ 1 u. 3.

86 Vgl. *ebd.*, S. 228, Art. 18 § 2.

87 Vgl. den Text unten S. 117.

88 Vgl. *Vbl.* 33 (1939), S. 292.

89 Vgl. *Vbl.* 34 (1940), S. 216.

90 *Traber*, *Beichtzettel* (wie Anm. 1), S. 17. Vgl. auch *Vieböck*, *Beichtzettel* (wie Anm. 1), S. 147.

91 Vgl. unten, S. 117, und Abb. 15.

92 *Vbl.* 51 (1968), S. 36. Zu diesem Zweck wurden die Beichtzettel bisweilen von Hand oder durch Stempel mit Nummern versehen.

93 *Vbl.* 31 (1935–1937), S. 207–250, hier S. 223 f., Art. 14 § 5. Das Abraten von der Sammlung der Beichtzettel könnte eine Reaktion auf die durch diesen verursachten politischen Turbulenzen in den 30er Jahren sein, vgl. oben S. 115.

94 Vgl. dazu ausführlich *Huber*, *Beichtzettel* (wie Anm. 1), S. 201–205, ferner *Thoma*, *Beichtzettel* (wie Anm. 1), S. 83 f., und *Traber*, *Beichtzettel* (wie Anm. 1), S. 15 u. 17.

95 Vgl. *Ingrid Loimer-Rumerstorfer*, *Denkzettel zur Firmung*, in: *Salzburger Volkskultur* 17 (1993), S. 97–110, hier S. 98 f., mit Abbildung des als vierseitiges Faltblatt gestalteten Denkzettels.

96 Er mußte nur zur Eintragung der Firmung vorgelegt werden, wie der Aufdruck beweist: »NB. Dieser Denkzettel muß zu dem Seelsorger getragen und derselbige gebeten werden, daß er das Erforderliche einschreibe.« (Denkzettel von 1775, *ebd.*).

97 Vgl. *ebd.*, S. 104.

98 Vgl. *Wolfgang Brückner*, *Andachtsbildchen*, in: *Pieske*, *ABC* (wie Anm. 1), S. 79–81.

99 *Martischinig*, *Beichtzettel* (wie Anm. 1), S. 92.

100 Vgl. z. B. *Vbl.* 34 (1940), S. 216: »Osterbeicht 1941 in der Erzdiözese Salzburg«.

101 Vgl. z. B. Vbl. 33 (1939), S. 292: »Wichtiges aus der katholischen Glaubens- und Gnadenlehre«; Vbl. 34 (1940), S. 216: »Text über die Sonntagsheiligung«. Weitere Anregungen finden sich bei *Schäfer*, Osterbeichtzettel (wie Anm. 1), S. 134 f.

102 *Vieböck*, Beichtzettel (wie Anm. 1), S. 144.

103 Vgl. auch *Loimer-Rumerstorfer*, Denkmittel (wie Anm. 95), S. 109.

104 Vgl. Vbl. 33 (1939), S. 292; 34 (1940), S. 216.

105 Vgl. Vbl. 43 (1956/57), S. 18; 44 (1958/59), S. 28; 44 (1958/59), S. 158.

106 Vgl. Vbl. 38 (1946–1947), S. 27; 42 (1954/55), S. 30; 43 (1956/57), S. 145; vgl. auch Vbl. 51 (1968), S. 36, sowie Wiener Diözesanblatt 127 (1989), S. 14.

107 *Traber* (wie Anm. 1), S. 17.

108 Vgl. Vbl. 42 (1954/55), S. 30.

109 Vgl. Vbl. 43 (1956/57), S. 18.

110 Vgl. Vbl. 44 (1958/59), S. 158.

Anschrift des Verfassers:
Wiss. Ass. Dr. Franz Kalde, M.A.
Kanonistisches Institut der LMU
Geschwister-Scholl-Platz 1
D-80539 München

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [135](#)

Autor(en)/Author(s): Kalde Franz

Artikel/Article: [Vom kirchenrechtlichen Zeugnis zum frommen Andenken. Osterbeichtzettel in der Erzdiözese Salzburg. 101-130](#)